Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2434

Sachgebiet 312

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Februar 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Nach Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Buchstabe b des Ersten Teils des Vertrages vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) haben deutsche Gerichte und Behörden keine Zuständigkeit in strafrechtlichen Verfahren, wenn sie sich auf vor Inkrafttreten des oben angeführten Vertrages begangene Straftaten beziehen und Strafverfolgungsbehörden einer der Drei Mächte die Untersuchung wegen einer solchen Straftat endgültig abgeschlossen hatten. Die Sperrklausel des Überleitungsvertrages gilt auch für Verurteilungen von französischen Militär- oder Besatzungsgerichten in Abwesenheit des Beschuldigten. Da ein solches Abwesenheitsurteil nicht vollstreckbar ist, können auch schwere Verbrechen (Mordtaten) wegen eines formalen Hindernisses nicht mehr gesühnt werden.

B. Lösung

Durch das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik abgeschlossene Abkommen, das zur Zustimmung vorgelegt wird, soll die Sperre des Überleitungsvertrags bei Verurteilungen in Abwesenheit des Angeklagten beseitigt und die Strafverfolgung durch deutsche Gerichte ermöglicht werden. Ferner sieht das Abkommen eine Verpflichtung der Gerichte und Behörden der beiden Vertragsstaaten zur gegenseitigen Unterstützung vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2434

Sachgebiet 312

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/1) — 311 09 — De 30/71

Bonn, den 13. Juli 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 2. Februar 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen

mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens (mit Briefwechsel) in deutscher und französischer Sprache und die Denkschrift zum Abkommen sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 369. Sitzung am 9. Juli 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Februar 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 2. Februar 1971 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen sowie dem Briefwechsel zu dem Abkommen wird zugestimmt. Das Abkommen sowie der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 sowie der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Abkommen (Artikel 3 und der zugehörige Briefwechsel) das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt, soweit die Durchführung des Abkommens in deren Zuständigkeit fällt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 Satz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das Abkommen ist im Land Berlin nicht anzuwenden, da auch der Überleitungsvertrag im Land Berlin nicht anzuwenden ist; das Gesetz enthält daher — wie das Abkommen — keine Berlin-Klausel.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République Française relatif à la compétence judiciaire allemande pour la répression de certains crimes

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Französischen Republik

in der Erwägung, daß nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b des Ersten Teiles des Vertrags vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954 die deutschen Strafgerichte in bestimmten Fällen nicht zuständig sind und daß in Anwendung dieser Bestimmung die Gerechtigkeit nicht immer ihren Lauf nehmen konnte,

sowie in der Erwägung, daß Artikel 3 Absatz 2 des genannten Vertrags es den Vertragsparteien erlaubt, eine besondere Vereinbarung über die deutsche Gerichtsbarkeit zu schließen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Deutsche Gerichte sind in strafrechtlichen Verfahren zuständig, die sich auf vor Inkrafttreten des obengenannten Vertrags begangene, nach deutschem Recht noch verfolgbare Handlungen oder Unterlassungen beziehen, wenn ein französisches Militärgericht in Frankreich oder ein französisches Besatzungsgericht in Deutschland dieselbe Tat in Abwesenheit des Angeklagten abgeurteilt hat, ohne daß dieses Urteil durch eine Entscheidung im ordentlichen (kontradiktorischen) Verfahren abgelöst worden ist.

Artikel 2

Personen, gegen die auf Grund dieses Abkommens wegen einer im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begangenen Handlung oder Unterlassung ein Strafverfahren vor einem deutschen Gericht rechtskräftig abgeschlossen worden ist, werden in Frankreich wegen derselben Handlung oder Unterlassung keiner erneuten Strafverfolgung ausgesetzt.

Artikel 3

Die Gerichte und Behörden der beiden Vertragsparteien gewähren einander jede zur Durchführung dieses Abkommens erforderliche Unterstützung. Die Einzelheiten dieser Unterstützung werden, soweit erforderlich, in einem Briefwechsel bestimmt.

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et
le Gouvernement de la République Française

Considérant que selon l'article 3, paragraphe 3b, de la première partie de la Convention du 26 mai 1952 sur le règlement des questions issues de la guerre et de l'occupation amendée par le protocole du 23 octobre 1954, les tribunaux répressifs allemands ne sont pas compétents dans certain cas et que la mise en œuvre de cette disposition n'a pas toujours permis à la justice de suivre son cours,

Considérant d'autre part que l'article 3 paragraphe 2 de ladite convention permet aux parties contractantes de conclure un accord spécial relatif à la compétence judiciaire allemande —

Sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1

Les tribunaux allemands sont compétents dans les procédures pénales se rapportant à des actions ou à des omissions commises avant l'entrée en vigueur de la convention ci-dessus mentionnée qui, selon le droit allemand peuvent encore donner lieu à poursuite, quand un tribunal militaire français siégeant en France ou un tribunal français d'occupation en Allemagne a prononcé pour ces mêmes faits une condamnation par contumace ou par défaut à laquelle n'a pas été substituée une décision rendue contradictoirement.

Article 2

Les personnes contre lesquelles, en vertu du présent accord, une procédure pénale engagée en raison d'une action ou d'une omission commise sur le territoire de la République fédérale d'Allemagne a été clôturée par une décision définitive d'un tribunal allemand, ne font l'objet en France d'aucune nouvelle poursuite des mêmes chefs.

Article 3

Les tribunaux et les autorités des deux parties contractantes s'accordent mutuellement toute l'assistance nécessaire à l'exécution du présent accord. En tant que de besoin, les modalités de cette assistance seront précisées dans un échange de lettres.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gibt der anderen den Eintritt der Voraussetzungen bekannt, die nach ihrer Verfassung für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich sind. Das Abkommen tritt mit dem Datum der letzten dieser Mitteilungen in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 2. Februar 1971 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 4

Chacune des parties contractantes notifiera à l'autre l'accomplissement des procédures requises par sa constitution pour la mise en vigueur du présent accord. Celui-ci prendra effet à la date de la dernière de ces notifications.

FAIT à Bonn le 2 février 1971 en double exemplaire en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Pour le Gouvernement de la
République fédérale d'Allemagne

Paul Frank

Für die Regierung der
Französischen Republik

Pour le Gouvernement de la
République Française

Jean Sauvagnargues

L'Ambassadeur de France
près la République fédérale d'Allemagne

Bonn-Bad Godesberg, 2 février 1971

Monsieur le Secrétaire d'Etat,

Conformément à l'article 3 de l'accord franco-allemand de ce jour, j'ai l'honneur de vous préciser les modalités de l'assistance mutuelle que s'accorderont les autorités françaises et allemandes dans l'exécution dudit accord.

Les demandes de renseignements concernant les procédures par contumace ou par défaut visées à l'article 1 seront adressées par la voie diplomatique. Elles seront satisfaites par l'expédition par la même voie de copies de pièces délivrées à titre gratuit.

Si, en raison de la complexité de l'affaire ou du volume du dossier, une telle procédure se révélait difficile à utiliser, l'autorisation sera donnée à un magistrat allemand de venir sur place consulter les dossiers et préciser les pièces dont les copies seraient nécessaires aux autorités allemandes.

Lorsque celles-ci auront fait appel à l'assistance française, elles tiendront les autorités françaises informées soit du résultat de la procédure pénale engagée, soit de leur décision de ne pas engager de poursuites.

Il en ira de même lorsque le Gouvernement français aura informé le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne de certains faits qui auraient pu ne pas parvenir à sa connaissance.

Si ces dispositions rencontrent l'agrément du Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, la présente lettre et celle que vous m'adresserez en réponse constitueront accord entre nos deux Gouvernements.

Veuillez agréer, Monsieur le Secrétaire d'Etat l'assurance de ma très haute considération.

Jean Sauvagnargues

Son Excellence
Monsieur le Dr. Paul Frank,
Secrétaire d'Etat
Ministère des Affaires Etrangères,
Bonn

(Übersetzung)

Botschafter der Französischen Republik
in der Bundesrepublik Deutschland

Bonn-Bad Godesberg, den 2. Februar 1971

Herr Staatssekretär,

Nach Artikel 3 des deutsch-französischen Abkommens vom heutigen Tage beehre ich mich, Ihnen die Einzelheiten der gegenseitigen Unterstützung darzulegen, die sich die deutschen und französischen Behörden bei der Durchführung des Abkommens leisten werden.

Die Ersuchen um Auskunft über die in Artikel 1 erwähnten, in Abwesenheit des Angeklagten geführten Verfahren, werden auf diplomatischem Wege übermittelt. Sie werden auf demselben Wege durch Übermittlung unentgeltlich erteilter Abschriften von Schriftstücken erledigt.

Erweist sich dieses Verfahren wegen der Schwierigkeit der Sache oder des Umfangs der Akten als schwer durchführbar, so wird einem deutschen Richter oder Staatsanwalt gestattet werden, die Akten an Ort und Stelle einzusehen und die Schriftstücke zu bezeichnen, deren Abschriften die deutschen Behörden benötigen.

Haben die deutschen Behörden französische Unterstützung erbeten, so werden sie die französischen Behörden entweder über das Ergebnis des eingeleiteten Strafverfahrens oder über ihre Entscheidung, keine Strafverfolgung durchzuführen, unterrichten.

Dasselbe gilt, wenn die französische Regierung die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über bestimmte Tatsachen unterrichtet hat, die dieser möglicherweise noch nicht bekannt waren.

Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit diesen Bestimmungen einverstanden ist, so bilden dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Jean Sauvagnargues

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Paul Frank
Bonn

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 2. Februar 1971

Herr Botschafter,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihrer heutigen Note zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Nach Artikel 3 des deutsch-französischen Abkommens vom heutigen Tage beehre ich mich, Ihnen die Einzelheiten der gegenseitigen Unterstützung darzulegen, die sich die deutschen und französischen Behörden bei der Durchführung des Abkommens leisten werden.

Die Ersuchen um Auskunft über die in Artikel 1 erwähnten, in Abwesenheit des Angeklagten geführten Verfahren, werden auf diplomatischem Wege übermittelt. Sie werden auf demselben Wege durch Übermittlung unentgeltlich erteilter Abschriften von Schriftstücken erledigt.

Erweist sich dieses Verfahren wegen der Schwierigkeit der Sache oder des Umfangs der Akten als schwer durchführbar, so wird einem deutschen Richter oder Staatsanwalt gestattet werden, die Akten an Ort und Stelle einzusehen und die Schriftstücke zu bezeichnen, deren Abschriften die deutschen Behörden benötigen.

Haben die deutschen Behörden französische Unterstützung erbeten, so werden sie die französischen Behörden entweder über das Ergebnis des eingeleiteten Strafverfahrens oder über ihre Entscheidung, keine Strafverfolgung durchzuführen, unterrichten.

Dasselbe gilt, wenn die französische Regierung die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über bestimmte Tatsachen unterrichtet hat, die dieser möglicherweise noch nicht bekannt waren.

Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit diesen Bestimmungen einverstanden ist, so bilden dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen."

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den in Ihrer Note vom heutigen Tage enthaltenen Vorschlägen und damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die zusammen mit dem dieser Note zugrunde liegenden Abkommen in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Paul Frank

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Französischen Republik
Herrn Jean Sauvagnargues
53 Bonn-Bad Godesberg

Denkschrift

I. Allgemeines

Nach Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Buchstabe b des Ersten Teiles des Vertrags vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) in der geänderten Fassung gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 405) sind deutsche Gerichte und Behörden nicht zuständig in strafrechtlichen Verfahren, die sich auf vor Inkrafttreten des obengenannten Vertrags begangene Handlungen oder Unterlassungen beziehen, wenn Strafverfolgungsbehörden einer der Drei Mächte die Untersuchung wegen der Straftat endgültig abgeschlossen hatten. Durch diese Sperrklausel sollte verhindert werden, daß über Straftaten oder Beschuldigungen, über die ein Strafverfahren vor einer Strafverfolgungsbehörde einer der Drei Mächte (Französische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) durchgeführt und durch gerichtliche Entscheidung (oder Entschließung der Anklagebehörde) abgeschlossen worden war, vor deutschen Gerichten neu verhandelt wird.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung stellen auch in Abwesenheit des Angeklagten ergangene Urteile französischer Gerichte einen Abschluß der Untersuchung im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 Buchstabe b des Ersten Teiles des Überleitungsvertrags dar (vgl. BGH, Großer Senat für Strafsachen, Beschl. vom 14. Februar 1966, BGHSt 21, 29). Die Sperrklausel des Überleitungsvertrags hat sich also dahin ausgewirkt, daß Beschuldigte, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags (5. Mai 1955) von französischen Militärgerichten in Frankreich oder von französischen Besatzungsgerichten in Deutschland in Abwesenheit verurteilt worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden können. Da ein solches Abwesenheitsurteil nicht vollstreckbar ist, gehen sie praktisch straffrei aus. Auch Mordtaten können also wegen eines formalen Hindernisses nicht mehr gesühnt werden. Dieses Ergebnis widerspricht der Gerechtigkeit und dem Grundsatz der Gleichbehandlung gleichliegender Fälle. Es steht auch nicht im Einklang mit der in dem Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 315) und dem Neunten Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1065) zum Ausdruck gekommenen Absicht des Gesetzgebers.

In den letzten Jahren wurden Fälle bekannt, in denen Strafverfahren gegen Beschuldigte, die in der Befehlshierarchie des ehemaligen Deutschen Reiches untergeordnete Stellungen eingenommen hatten, durchgeführt werden mußten, während Mittäter in höherer Stellung infolge der Sperrklausel nicht verfolgt werden konnten.

Um die Strafverfolgung durch deutsche Gerichte in Fällen zu ermöglichen, in denen der Verdacht schwerer Straftaten besteht, deren Verfolgung noch nicht verjährt ist — praktisch kommt nur noch Mord in Betracht —, haben die Bundesregierung und die Regierung der Französischen Republik auf der Grundlage des Artikels 3 Abs. 2 des Ersten Teiles des Überleitungsvertrags ein besonderes, die Sperre des Artikels 3 Abs. 3 Buchstabe b insoweit beseitigendes Abkommen getroffen.

II. Besonderes

Zur Präambel

Die Präambel bezeichnet als Motiv für das Abkommen den Wunsch, die durch den Überleitungsvertrag ausgeschlossene deutsche Strafgerichtsbarkeit in bestimmten Fällen wiederherzustellen.

Zu Artikel 1

Artikel 1 begründet die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in den Fällen, in denen die Strafgerichtsbarkeit nach Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b des I. Teiles des Überleitungsvertrags für deutsche Gerichte ausgeschlossen war.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 sichert die französische Regierung zu, daß Personen, gegen die in Deutschland ein Strafverfahren wegen einer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangenen Handlung rechtskräftig abgeschlossen worden ist, in Frankreich wegen derselben Tat keiner erneuten Strafverfolgung ausgesetzt werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der zuständigen deutschen und französischen Behörden. Bestimmte Einzelheiten der gegenseitigen Unterstützung sind in einem Briefwechsel vereinbart worden. Diese Form wurde gewählt, um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten; hierbei war zu berücksichtigen, daß die französischen Akten von Militärbehörden verwahrt werden. Die Möglichkeit, an Ort und Stelle Akten einzusehen, wurde den deutschen Justizbehörden auf Wunsch der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg eröffnet.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Vereinbarung.

Bn 112127 7.71